

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Beate Müller-Gemmeke, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/13649 –**

### **Missbrauch durch die Schaffung von Leiharbeiter-Arbeitsplätzen auf Kosten bestehender Arbeitsverträge im Rahmen der Besonderen-Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können Unternehmen – vor allem die des produzierenden Gewerbes – bei der EEG-Umlage entlastet werden. Diese Regelung soll vor allem diejenigen Betriebe entlasten, die im internationalen Wettbewerb stehen und besonders energieintensiv sind. Somit können nach derzeitiger Regelung Unternehmen, deren Energiekostenanteil an den übrigen Kosten des Unternehmens den Grenzwert von 14 Prozent übersteigen, sich im Rahmen der BesAR im EEG (teil-)befreien lassen.

Doch mit der Novellierung des EEG im Jahr 2012 wurden die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme der BesAR durch die schwarz-gelbe Bundesregierung so gesenkt, dass mittlerweile beispielsweise Großbäckereien und Hähnchenmastanlagen eine geringere EEG-Umlage zahlen müssen. Nahmen 2012 noch 979 Betriebe die Vergünstigungen in Anspruch sind es 2013 bereits 2 262 (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 25. April 2013).

In einzelnen Branchen – etwa in Schlachtbetrieben – wurden durch die Kündigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und gleichzeitige Schaffung von Leiharbeiter-Arbeitsverträgen die Lohnkosten so gedrückt, dass die Unternehmen unter die 14 Prozent Energiekostenanteilregelung im Vergleich zu den Gesamtkosten fallen. Mit dieser Regelung im EEG wurde ein mittelbarer Anreiz geschaffen, verstärkt Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen zu beschäftigen. Doch damit wird nicht nur die Arbeitsmarktpolitik untergraben, sondern gleichzeitig die EEG-Umlage aufgrund der großzügigen Befreiungen für die restlichen Stromkunden in die Höhe getrieben.

1. Welche allgemeinen Informationen liegen der Bundesregierung über den verstärkten Einsatz von Werkvertragsnehmern und Leiharbeitskräften bei Firmen vor mit dem Ziel, die Bedingungen zur Befreiung von der EEG-Umlage zu erfüllen?
2. Wie haben sich nach Informationen der Bundesregierung die Personalkosten in Unternehmen, welche von der BesAR profitieren, von 2009 bis heute prozentual entwickelt?
3. Welche Unternehmen (bitte nach Unternehmen und Branchen aufschlüsseln) haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Lohnkosten durch Leiharbeit und Werkverträge abgesenkt, um von der BesAR (14 Prozent Energiekostenanteil) zu profitieren?

Zu den Fragen 1 bis 3 liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung kommt es lediglich auf die Bruttowertschöpfungsrechnung des vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres, nicht aber auf die mehrerer Geschäftsjahre an. Die Bundesregierung wird sich mit dem Thema im Rahmen des nächsten Erfahrungsberichts zum EEG befassen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bedingungen zur Befreiung von der EEG-Umlage einen Anreiz bieten, reguläre Beschäftigungsverhältnisse in Leiharbeit umzuwandeln und Personal auszugliedern?

Wenn ja, welchen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung, und welche Maßnahmen sind geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Mit dem EEG 2004 wurde die Anspruchsvoraussetzung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung bei der Besonderen Ausgleichsregelung eingeführt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung sind nach der Systematik der Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes die Kosten für Leiharbeitnehmer und durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten anders als die Kosten der eigenen Beschäftigten ansatzfähig. Allein aufgrund der Regelung kann die Bundesregierung derzeit nicht valide einschätzen, ob Unternehmen tatsächlich verstärkt Leiharbeitnehmer einsetzen, um die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung zu erfüllen. Dieser Frage soll im Rahmen der Erstellung des EEG-Erfahrungsberichts nachgegangen werden. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht.

5. Hat die Bundesregierung bei der Erstbewilligung von Ausnahmetatbeständen im Rahmen der BesAR im EEG überprüft, wie sich der Anteil der einzelnen Kosten im Unternehmen nach Sektoren (hier insbesondere der Lohnkosten) entwickelt hat (bitte jeweils begründen)?

Die Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung begehren, müssen in den jährlichen Antragsverfahren jeweils die Höhe ihrer Kosten im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung nachweisen. Die Entwicklung der Kosten ist für die Genehmigung eines Antrags unbeachtlich.

6. Wie viele Unternehmen werden sich laut Prognosen der Bundesregierung in den kommenden Jahren von der BesAR im EEG (teil-)befreien lassen, sofern es zu keiner Novellierung der Regelung kommt?

Die Bundesregierung rechnet auf Grund der bisherigen Erfahrungen damit, dass die Anzahl der Unternehmen, die einen Antrag auf Begrenzung ihrer EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung stellen werden, weiter steigen wird. Allerdings erfolgt die Steigerung vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen, deren Stromverbrauch in der Regel eher gering ist. Eine konkrete Prognose hat die Bundesregierung bisher nicht erstellt.

7. Plant die Bundesregierung, bis September 2013 die BesAR insgesamt zu verändern vor dem Hintergrund der Ankündigungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und der Bundesminister Peter Altmaier und Dr. Philipp Rösler im Rahmen der Verhandlungen über die „Strompreisbremse“?

Der Bundesumweltminister Peter Altmaier und der Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler haben zur Besonderen Ausgleichsregelung konkrete Änderungsvorschläge vorgelegt. Die dazu mit den Ländern geführten Gespräche haben allerdings bisher nicht zu einem Konsens geführt.

8. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Beschwerden anderer EU-Staaten (u. a. Belgien) bei der Europäischen Kommission über Dumpinglöhne in der deutschen Fleischindustrie vor, und sieht die Bundesregierung diesbezüglich Handlungsbedarf, bzw. welche Konsequenzen wird sie daraus ziehen?

Der Bundesregierung sind kritische Äußerungen aus Frankreich und Dänemark sowie eine Beschwerde Belgiens an die Europäische Kommission bekannt. Angesichts des geringen Anteils der Schlachtkosten an den Gesamtkosten erscheint der Bundesregierung der Vorwurf, ein mögliches Lohndumping in deutschen Schlachthöfen verzerre die Wettbewerbssituation in der europäischen Fleischbranche, nicht plausibel. Insbesondere haben Belgien und Dänemark nach wie vor deutlich höhere Selbstversorgerquoten mit Fleisch als Deutschland. Die in der belgischen Beschwerde bislang vorgetragenen rechtlichen Erwägungen – Verstöße gegen den Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit und Verstöße gegen die Verordnung 883/2004 – überzeugen die Bundesregierung nicht. In der unterschiedlichen Entlohnung ausländischer Arbeitnehmer durch ihren ausländischen Arbeitgeber gegenüber den bei einem deutschen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern ist keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu sehen. Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind nicht ersichtlich – die deutschen Behörden sind an die im Entsendestaat ausgestellten Entsendebescheinigungen gebunden und nutzen im Verdachtsfall das vorgesehene Dialog- und Vermittlungsverfahren. Die Bundesregierung ist an einer strikten Beachtung der Entsendevoraussetzungen interessiert und nutzt ihren Handlungsspielraum, um Missbräuchen zu begegnen.

